

Verfassung des Kantons Basel-Landschaft

Änderung vom 12. März 2009

GS 36. §

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Die Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹ wird wie folgt geändert:

§ 9 Absatz 4 Buchstabe b

⁴ Jeder, dem die Bewegungsfreiheit entzogen wird, hat Anspruch:

- b. auf rechtliches Gehör vor einer gesetzlich bestimmten Instanz innert der vom Gesetz bezeichneten Frist seit der Festnahme,

§ 79 Absatz 1

¹ Die kantonale Verwaltung besteht aus fünf Direktionen und der Landeskanzlei. Bezirksorgane sind die Bezirksschreibereien.

§ 84 Strafrechtspflege

¹ Die Strafgerichtsbarkeit wird ausgeübt durch:

- a. das Strafgericht,
- b. das Jugendgericht,
- c. das Zwangsmassnahmengericht,
- d. das Kantonsgericht.

² Strafverfolgungsbehörden sind die Polizei, die Staatsanwaltschaft und die Jugendanwaltschaft.

³ Das Gesetz regelt die Befugnis von Verwaltungsstellen und Gemeindebehörden, Bussen auszusprechen.

¹ GS 29.276, SGS 100

§ 156 Verkürzung der Amtsperiode infolge Umstellung auf das Staatsanwaltschaftsmodell

Die Amtsperiode 2010-2014 folgender Behördenmitglieder endet am 31. Dezember 2010:

- a. Leiterinnen und Leiter der Statthalterämter;
- b. Leiterin oder Leiter des besonderen Untersuchungsrichteramtes.

§ 157 Amtsperiode des Verfahrensgerichts in Strafsachen

Die Amtsperiode 2010-2014 des Präsidiums und der übrigen Mitglieder des Verfahrensgerichts in Strafsachen endet, sobald sämtliche Rechtsmittelverfahren im Sinne von Artikel 453 Absatz 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung abgeschlossen sind. Danach ist das Kantonsgericht, Abteilung Strafrecht, die Nachfolgebehörde des Verfahrensgerichts in Strafsachen, sofern das Bundesrecht nicht eine andere Zuständigkeit vorsieht.

II.

Diese Verfassungsänderung bedarf der Gewährleistung durch den Bund.

III.

Findet über das Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) eine Volksabstimmung statt, so ist diese Verfassungsänderung nur wirksam, wenn das Gesetz in der Volksabstimmung angenommen wird.

IV.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Verfassungsänderung.

Liestal, 12. März 2009

Im Namen des Landrates
der Präsident: Holinger
der 2. Landschreiber: Achermann